



# Kirchliches Amtsblatt

der

evangelisch - lutherischen Kirche in Lübeck

1944	Ausgegeben am 3. August 1944	Nr. 48
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 44.	Gesetz betreffend Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Kirchengemeinde-Vorstände . . . . .	173
19. 4. 44.	Gesetz über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck . . . . .	173
4. 10. 43.	Bekanntmachung, betr. die Berufung eines Kirchenvorstehers der Johannes-Kirchengemeinde zu Lübeck-Kücknitz . . . . .	174
26. 1. 44.	Bekanntmachung, betr. die Berufung zweier Kirchenvorsteher der St.-Andreas-Kirchengemeinde zu Lübeck-Schlufup . . . . .	174
	Personalien . . . . .	174

## Gesetz

betreffend Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Kirchengemeinde-Vorstände.  
Vom 26. Januar 1944.

Der Kirchenrat hat auf Grund des Artikels 42 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1936 und gemäß Absatz 2 des Gesetzes über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrates vom 30. Oktober 1939 folgendes Gesetz einstimmig beschlossen und verkündet es hiermit:

Die Amtsdauer der zur Zeit im Amte befindlichen Mitglieder der Kirchengemeinde-Vorstände im Gebiet der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird abweichend von der Vorschrift des Artikels 15 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 bis auf weiteres, längstens bis zum ersten halben Jahr nach Beendigung des Krieges, verlängert.

L ü b e c k , den 26. Januar 1944.

**Der Kirchenrat**  
der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck  
S i e v e r s   W a g n e r   D r. R ü f e

## Gesetz

über den Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck für das Rechnungsjahr 1944  
Vom 19. April 1944.

Der Kirchenrat hat als Gesetz einstimmig beschlossen:

Der nachstehend abgedruckte Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse, wie er durch Gesetz vom 9. Dezember 1942 für das Rechnungsjahr 1942 und durch Gesetz vom 16. März 1943 für das Rechnungsjahr 1943 festgelegt ist, gilt auch für das Rechnungsjahr 1944 mit der Maßgabe, daß ein etwaiger Überschuß als Ausgleichsbetrag für die Aufwendungen der Kirche infolge der Zerstörungen durch Feindeinwirkung bestimmt ist. Ebenso gelten die für 1942 und 1943 staatlich genehmigten Steuerbeschlüsse, die im § 2 des Gesetzes über den Haushaltsplan für 1942 vom 9. Dezember 1941 (Kirchl. Amtsblatt Nr. 44 S. 165) veröffentlicht sind, mit staatlicher Genehmigung auch für das Rechnungsjahr 1944.

L ü b e c k , den 19. April 1944.

**Der Kirchenrat**  
der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck  
S i e v e r s   W a g n e r   D r. R ü f e

## Haushaltsplan

der Allgemeinen Kirchenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck  
für das Rechnungsjahr 1944  
(1. April 1944 bis 31. März 1945)  
E i n n a h m e

		RM.
Kapitel I	Aus eigenem Vermögen	52 685,—
„ II	Aus Beiträgen und Abgaben . . . . .	—,—
„ III	Vom Staat . . . . .	18 000,—
„ IV	Aus Steuern . . . . .	1 083 315,—
„ V	Insgemein . . . . .	96 000,—
		1 250 000,—

## Ausgabe

	RM.
Kapitel I Kosten der Landes- kirchenleitung . . . . .	48 750,—
„ II Allgemeine kirchliche Verwaltung . . . . .	130 830,—
„ III Vorbildung der Geist- lichen . . . . .	1 200,—
„ IV Besoldung sowie Ruhe- stands- und Hinterblie- benenversorgung der Geistlichen . . . . .	271 250,—
„ V Sonstige Leistungen für die Geistlichen . . . . .	4 000,—
„ VI Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden . . .	132 000,—
„ VII Leistungen für Hilfs- geistliche . . . . .	—,—
„ VIII Zur Unterstützung und Förderung kirchlicher Einrichtungen und Auf- gaben in den Gemein- den . . . . .	143 000,—
„ IX Für die Deutsche Evan- gelische Kirche und die kirchliche Arbeit im Ausland . . . . .	8 936,—
„ X Anderer kirchlicher Auf- wand . . . . .	239 830,—
„ XI Insgemein . . . . .	270 204,—
	<u>1 250 000,—</u>

**Bekanntmachung**

Auf Grund Artikel 12, 38 Abs. 1 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 und des Gesetzes über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrates vom 30. Oktober 1939 hat der Kirchenrat

den technischen Angestellten Hans Abel  
in Lübeck-Kücknitz

an Stelle des ausgeschiedenen Kirchenvorstehers Schmiedemeister Walter Robrahn in Dummersdorf zum Mitglied des Vorstandes der Johannes-Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz berufen.

L ü b e c k , den 4. Oktober 1943.

**Der Kirchenrat**  
der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Der Vorsitzende  
S i e v e r s , Oberkirchenrat.

**Bekanntmachung**

Auf Grund Artikel 12, 38 Abs. 1 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 und des Gesetzes über außerordentliche Befugnisse des Kirchenrates vom 30. Oktober 1939 hat der Kirchenrat den Förster Bernhard Nitzke in Lübeck-Schlutup und den Gendarmeriemeister i. R. Alex Schulz in Lübeck-Schlutup zu Mitgliedern des Vorstandes der St.-Andreas-Kirchengemeinde zu Lübeck-Schlutup berufen.  
L ü b e c k , den 26. Januar 1944.

**Der Kirchenrat**  
der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Der Vorsitzende  
S i e v e r s , Oberkirchenrat.

**Personalien****Auszeichnungen:**

Korvettenkapitän Fölsch, Pastor an St. Matthäi, mit der Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse.

Pastor Lic. Dr. Schmidt an St. Lorenz mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern.

Organist Walter Kraff mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse.

Bürobeamter Franz Pieper, z. Zt. Revieroberwachmeister d. Res., mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse.

**Beförderungen:**

Oberleutnant Hauschild, Pastor am Dom, zum Hauptmann (im Osten vermifft).

**Einberufen:**

Pastor Greiffenhagen,  
Pastor Schulz.

**Gefallen:**

Landeschütze Friedrich Breetzmann, Kirchendiener in Nusse, nach Verwundung verstorben am 16. Mai 1943 im Lazarett Salzwedel.

**Verstorben:**

Pastor Axel Werner Kühl.

**In den Ruhestand versetzt:**

Bürobeamter Georg Wolfers.

**Ausgeschieden**

aus dem Kirchendienst gemäß § 5 der Verordnung zur Abänderung, Ergänzung und Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. Dezember 1939 der ehemalige Pastor Karl Friedrich Stellbrink.